



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 18

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 14.06.2022

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung von Denkmälern in der Stadt Emsdetten	116 - 119
--------------------	---	-----------

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zur Erhaltung von Denkmälern in der Stadt Emsdetten**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 13.06.2022
die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Emsdetten macht es sich zur Aufgabe, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege das baukulturelle Erbe Emsdettens zu erhalten. Als ergänzenden Beitrag zu den Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Stellen und mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen fördert sie die Erhaltung und sinnvolle Nutzung der in die Denkmalliste der Stadt Emsdetten eingetragenen Objekte. Hierzu dient auch die Durchführung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen, deren Förderung durch diese Richtlinie geregelt wird.

1. Förderungsfähige Objekte

- 1.1 Gefördert werden kleinere Denkmalpflegemaßnahmen, die zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind, sofern
 - a. sie gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes in die Denkmalliste eingetragen sind oder
 - b. deren vorläufiger Schutz gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzes angeordnet wurde, die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird und die Eigentümerin oder der Eigentümer sich verbindlich mit der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG einverstanden erklärt hat oder
 - c. sie sich innerhalb eines durch Satzung festgeschriebenen Denkmalbereiches gem. § 5 des Denkmalschutzgesetzes befinden.
- 1.2 Es können auch Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder sonstigen Institutionen für die Organisation des „Tages des offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- und denkmalbezogenem Informationsmaterial, gefördert werden.

2. Antragstellung und Voraussetzungen für eine Förderung

- 2.1 Zuschussanträge sind schriftlich vor Durchführung und Auftragserteilung der Maßnahme zu stellen. Eine Nachfinanzierung von Maßnahmen, z.B. aufgrund von Kostenerhöhungen, ist nach Erteilung des Zuschussbescheides nicht mehr möglich.
- 2.2 Zuschussanträge sind bis zum 30.6. des Bewilligungsjahres zu stellen.

- 2.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Maßnahme erteilt und mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Im Falle eines notwendigen, vorzeitigen Beginns der Maßnahme kann auf Antrag eine Erlaubnis zum früheren Maßnahmenbeginn erteilt werden; diese Erlaubnis wird im Einzelfall von der Unteren Denkmalbehörde erteilt.
- 2.4 Eine Förderung ist nicht möglich für Maßnahmen, die aus anderen Zuwendungen des Landes oder Bundes gefördert werden.
- 2.5 Die Maßnahme muss bis zum Ende des Bewilligungsjahres abgeschlossen sein.
- 2.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- 2.7 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschusses. Der Zuschuss kann in Einzelbeträge aufgeteilt werden.

3. Verfahrensgrundsätze und Höhe der Förderung

- 3.1 Zuwendungsgeber ist die Stadt Emsdetten mit finanzieller Unterstützung des Landes.
- 3.2 Den Zuschussanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen
 - Lageplan mit dem Standort des Objektes,
 - zur Beurteilung der beantragten Maßnahme geeignete Unterlagen wie z.B. Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Materialbeschreibungen und -datenblätter, schriftliche Erläuterungen etc.,
 - eine genaue Aufstellung der förderfähigen Gesamtkosten für die beabsichtigte Maßnahme,
 - Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes,
 - Angaben darüber, bei welchen anderen Stellen (z. B. Bezirksregierung) Zuschüsse beantragt wurden oder bewilligt sind.
- 3.3 Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen.
- 3.4 Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt. Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die der denkmalpflegerischen Erhaltung und Wiederherstellung des Objektes dienen. Der Zuschuss beträgt in der Regel bis zu 30 % bei Kirchen und Religionsverbänden, bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten bei Privaten. Der Zuschuss beträgt in der Regel mindestens 200,00 €, höchstens jedoch 10.000,00 €. Bei Bildstöcken und Wegekreuzen beträgt der Zuschuss bis zu 75 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 3.000,00 €. In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.
- 3.5 Bei der Förderung wird gem. § 35 Abs. 2 DSchG NRW die Leistungsfähigkeit der Eigentümer berücksichtigt.
- 3.6 Über die Zuschussanträge entscheidet in jedem Falle der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen (ASWW) in der ersten Sitzung nach der Sommerpause.

4. Nachweis der Ausgaben und Auszahlung der Zuwendung

- 4.1 Nach Abwicklung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. In ihm sind die durchgeführten Leistungen/Arbeiten inkl. der entstandenen Kosten aufzuführen und ggf. zu erläutern. Einzelheiten können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.
- 4.2 Die Auszahlungsform und Bedingungen für die Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto des Antragstellers nach Abschluss der Maßnahme. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn der Verwendungsnachweis eingereicht und geprüft worden ist.
- 4.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- das Vorhaben nicht durchgeführt wird, oder es so durchgeführt worden ist, dass es der erteilten denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht mehr entspricht,
 - das Vorhaben im Bewilligungsjahr nicht fertiggestellt wird,
 - sich die wesentlichen Sachverhalte für die Zuschussgewährung geändert haben,
 - im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Sachverhalte für die Zuschussgewährung beinhalten,
 - im Bewilligungsbescheid geforderte Auflagen nicht erfüllt werden.
- 4.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, bei Unterschreitung der Kosten der bewilligten Maßnahmen um mehr als 10 % die Höhe des auszahlenden Zuschusses neu zu bestimmen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten in Kraft.

Emsdetten, 14. Juni 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung von Denkmälern in der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 14. Juni 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister